



Verordnung des Rektorats
über studienrechtliche Sonderbestimmungen
aufgrund von COVID-19

VO 94000 COVI 134-02

Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

| | Erstellt | Geprüft | Freigegeben |
|-------|---|--------------------------|---------------------------|
| Name | <i>Lehr- und Studienentwicklung</i> | <i>VR Stefan Vorbach</i> | <i>Rektoratsbeschluss</i> |
| Datum | <i>18.11.2020</i> | <i>18.11.2020</i> | <i>24.11.2020</i> |

Verordnung des Rektorats über studienrechtliche Sonderbestimmungen aufgrund von COVID-19

Das Rektorat der Technischen Universität Graz hat gemäß § 7 Abs. 2, § 8 und § 10 Abs. 1 und 2 COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV studienrechtliche Sonderbestimmungen aufgrund von COVID-19 festgelegt:

Sonderbestimmung zur Studieneingangs- und Orientierungsphase

§ 1

Studierende, die die Studieneingangs- und Orientierungsphase am 23. April 2020 noch nicht abgeschlossen haben, können bis 31. Juli 2021 unter Berücksichtigung der in den Curricula festgelegten Anmeldevoraussetzungen unbegrenzt über den Umfang der dafür in den Curricula und in der Satzung vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte hinaus weiterführende Lehrveranstaltungen und Prüfungen absolvieren.

Sonderbestimmung zur Beurlaubung

§ 2

Gem. § 8 C-UHV wird festgelegt, dass sich Studierende aus Gründen, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen, auf Antrag für das Sommersemester 2020 beurlauben lassen können. Eine COVID-19-Beurlaubung ist bis 30. Juni 2020 zu beantragen.

Sonderbestimmungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

§ 3 Distanzlehrveranstaltungen und -prüfungen

(1) Im Sommersemester 2020 werden die Lehrveranstaltungen weitestgehend in elektronischen Lernumgebungen angeboten. Dabei können Methoden und Konzepte an die digitale Lehrform angepasst und während des Semesters geändert werden. Diese Änderung ist den Studierenden rechtzeitig zu kommunizieren und im Online-System zu veröffentlichen.

(2) Im Sommersemester 2020 werden Prüfungen weitestgehend auf elektronischem Weg durchgeführt. Dabei können Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe von Prüfungen während des Semesters geändert werden. Jede Änderung ist den Studierenden zeitgerecht vor der Prüfung, am besten bis zum Beginn der Frist zur Prüfungsanmeldung aber jedenfalls vor dem Ende der Frist zur Prüfungsanmeldung zu kommunizieren.

(3) Mündliche Distanzprüfungen werden via Videotelefonie durchgeführt.

(4) Schriftliche Distanzprüfungen werden auf folgende Arten durchgeführt:

1. als Take-Home-Prüfungen, bei denen die Studierenden innerhalb einer definierten Zeitspanne die Prüfungsaufgaben bearbeiten und ihre Ausarbeitungen elektronisch abgeben,
2. als elektronische Prüfung im Format „Test“, bei denen die Studierenden beispielsweise Rechenaufgaben oder Single-/Multiple-Choice-Fragen innerhalb einer definierten Zeitspanne beantworten, die im Anschluss automatisiert ausgewertet werden können, oder
3. via Videotelefonie, bei der die Studierenden die Prüfungsaufgaben unter Beobachtung durch die Prüfungsaufsicht entweder elektronisch oder handschriftlich am digitalen oder ausgedruckten Prüfungsbogen bearbeiten und innerhalb der definierten Prüfungszeit elektronisch abgeben.

(5) Die Feststellung der Identität der oder des Studierenden erfolgt bei Prüfungen via Videotelefonie durch Studierendenausweis bzw. amtlichen Lichtbildausweis, bei Take-Home-Prüfungen und Tests durch Anmeldung mit den Zugangsdaten des Studierendenaccounts.

(6) Die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis sind auch bei Distanzprüfungen einzuhalten. Zur Sicherstellung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierenden wird empfohlen, vor der Prüfung eine eidesstattliche Erklärung einzuholen, dass sie die Prüfung selbst und ohne fremde Hilfe ablegen und keine unerlaubten Hilfsmittel verwenden.

(7) Kommissionelle Prüfungen werden als Prüfungen gem. Abs. 3 oder 4 oder als Kombination der genannten Formen durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates führt das Prüfungsprotokoll.

(8) Sofern es zu technisch bedingten Unterbrechungen der Prüfung via Videotelefonie kommt, ist die Prüfung je nach Dauer der Unterbrechung entweder fortzusetzen oder abubrechen. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abubrechen und diese ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Falls die bis zum Prüfungsabbruch erbrachte Leistung für eine positive Beurteilung ausreicht, ist die Prüfung zu beurteilen.

§ 4 Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen

(1) Als physische Präsenzveranstaltungen werden im Sommersemester 2020 ausschließlich jene Lehrveranstaltungen (beispielsweise praxisbezogene Lehrveranstaltungen wie Laborübungen, Exkursionen, Feldübungen und Konstruktionsübungen) und Prüfungen durchgeführt, die aus didaktischen, organisatorischen und fachlichen Gründen nicht virtuell abgehalten werden können und bei deren Durchführung die zentral vorgegebenen Hygienebestimmungen und Abstandsregeln eingehalten werden können.

(2) Bei Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen sind die Durchführungsmodalitäten, hygienischen Verhaltensregeln sowie Anweisungen der Lehrveranstaltungsleitung oder Prüfungsaufsicht vor Ort einzuhalten.

(3) Studierende und Lehrende sowie alle anderen Beteiligten, die an COVID-19 erkrankt sind oder COVID-19-Symptome haben, dürfen nicht an Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen teilnehmen.

(4) Studierende und Lehrende sowie alle anderen Beteiligten, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, sind angehalten nicht an Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen teilzunehmen.

(5) Alternativen zur Präsenzprüfung (etwa eine mündliche Prüfung via Videotelefonie) sind insbesondere für Studierende gemäß Abs. 3 und 4, Incoming-Studierende sowie Studierende, die aufgrund von Reisebeschränkungen oder Quarantänebestimmungen nicht physisch präsent sein können, zu ermöglichen.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl

Abweichend von § 58 Abs. 8 UG und § 25 Abs. 7 Satzungsteil Studienrecht werden bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die bei der Anmeldung zurückgestellten Studierenden im Sommersemester 2020 nur nach Maßgabe der Möglichkeiten zusätzliche Lehrveranstaltungs- und Prüfungstermine angeboten.

§ 6 Prüfungsart beim Lehrveranstaltungstyp Vorlesung

Abweichend von § 5 Abs. 2 Z. 3 lit. a Satzungsteil Studienrecht kann die Beurteilung von Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung im Sommersemester 2020 nicht nur aufgrund einer punktuellen Prüfung, sondern in begründeten Fällen auch aufgrund einer adäquaten Ersatzleistung zur Leistungsüberprüfung erfolgen.

§ 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an weiterführenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die oder der für das Studium zuständige Studiendekanin bzw. Studiendekan im Einvernehmen mit der betroffenen Lehrveranstaltungsleitung bis 30. November 2020 die in den Curricula definierten Voraussetzungen für die Teilnahme an weiterführenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen aussetzen und die oder den Studierenden zur Lehrveranstaltung oder Prüfung anmelden. Davon ausgenommen sind Voraussetzungen, die

1. der Einhaltung von Sicherheitsvorschriften oder
2. der Sicherstellung der notwendigen Vorkenntnisse für den Kontakt mit Schülerinnen und Schülern (Lehramtsstudium)

dienen.

(2) Wenn kein Einvernehmen gem. Abs. 1 hergestellt werden kann, hat die oder der für das Studium zuständige Studiendekanin bzw. Studiendekan den Fall der Curricula-Kommission vorzulegen und deren Entscheidung umzusetzen. Bei gemeinsam eingerichteten Studien ist die Curricula-Kommission jener Universität zuständig, an der die Lehrveranstaltung oder Prüfung angeboten wird.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und am 30. September 2021 außer Kraft.

(2) Die Verordnung des Rektorats über studienrechtliche Sonderbestimmungen aufgrund von COVID-19, Mitteilungsblatt vom 06.05.2020, 15. Stück, 150. tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Für das Rektorat: Der Rektor